



# Aon Affinity | Newsletter

Ausgabe Mai 2019

## In dieser Ausgabe

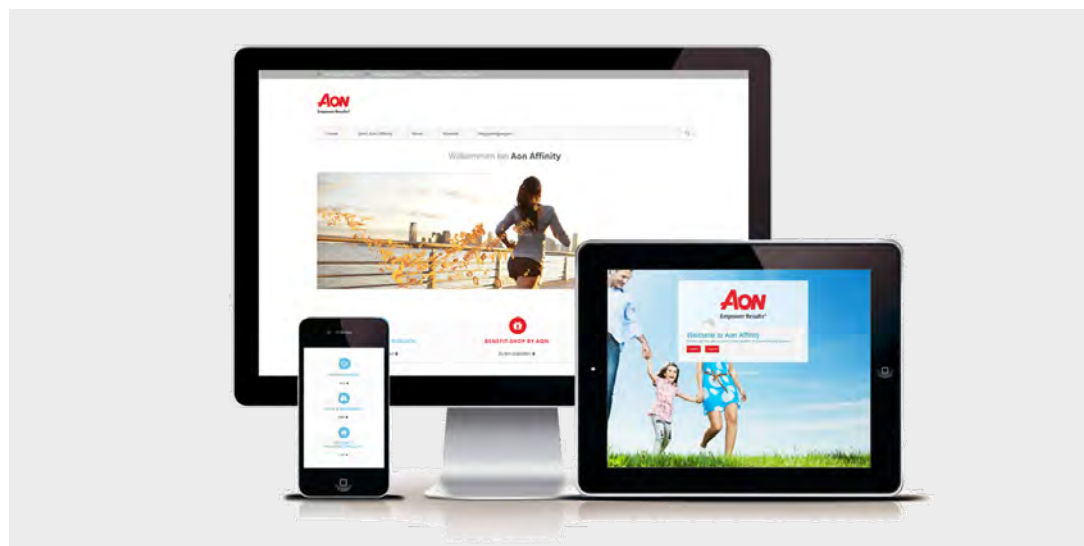
- Ins Ausland mit dem Firmenfahrzeug
- Aon 144 - weshalb es sich lohnt
- Schweizerischer Impfplan
- Helvetia Income Protect – Schutz vor finanziellen Lücken bei Arbeitslosigkeit

Up to date - Hier erfahren Sie alle aktuellen Neuigkeiten und Tipps bezüglich Ihren Privatversicherungen.

Ausserdem können Sie dank der Partnerschaft zwischen Ihrem Arbeitgeber und Aon Affinity von attraktiven Vergünstigungen in den Bereichen Krankenversicherung, Auto, Haushalt, Rechtsschutz, Leben, und weiteren profitieren.

Besuchen Sie unsere Aon Affinity Online-Plattform und beantragen Sie sich noch heute eine Offerte mit bis zu 20% Rabatt!

Bei Fragen kontaktieren Sie uns unter [info@aonaffinity.ch](mailto:info@aonaffinity.ch)



## Ins Ausland mit dem Firmenfahrzeug

Zahlreiche Arbeitgeber beschäftigen Grenzgänger aus dem benachbarten Ausland. Nicht selten stellen sie diesen Mitarbeitern auch ein Geschäftsauto zur Verfügung, welches auch für private Zwecke benützt werden darf. Seit dem 1. Mai 2015 schränkt die EU die Nutzung von Schweizer Dienstwagen aber stark ein. Auch die Fahrzeughalter-Identifikation wird strenger vorgenommen. So empfiehlt sich dringend, stets ein Dokument im Fahrzeug mitzuführen, welches den aktuellen Lenker zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt.



### Private Nutzung und Ausleihung des Firmenfahrzeuges

Es muss im Arbeitsvertrag deutlich erwähnt werden, dass das Firmenfahrzeug sowohl für private als auch für berufliche Zwecke benützt werden darf.

Wenn Sie Ihr Firmenfahrzeug vorübergehend in einem anderen EU-Land nutzen (z.B. Ferienfahrten), sollten Sie es nicht anderen Personen (z. B. Angehörigen, Freunde) zur Verfügung stellen. In manchen Ländern können Ausnahmen von dieser Regel zulässig sein, sofern die Nutzung des Fahrzeugs durch eine andere Person im Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Dies muss im Voraus bei der nationalen Zulassungsstelle/Motorfahrzeugkontrolle abgeklärt werden.

### Nutzung des Firmenfahrzeuges im Ausland

#### Weniger als 6 Monate:

Wenn eine Person aus beruflichen Gründen regelmässig zwischen verschiedenen EU-Ländern hin- und herfährt, muss man mit Polizeikontrollen rechnen. Die Polizei kann Einsicht in den Arbeitsvertrag oder Belege für die Berufstätigkeit in dem betreffenden EU-Land verlangen, insbesondere, wenn man nachts oder am Wochenende unterwegs ist.

#### Mehr als 6 Monate:

In manchen Ländern kann man eine Ausnahme von den Zulassungsbestimmungen beantragen, um dort länger als 6 Monate mit dem Firmenwagen fahren zu dürfen. Dies muss im Voraus bei der entsprechenden Behörde abgeklärt werden.

### Wichtige Papiere im Allgemeinen

Wer mit dem Firmenfahrzeug ins Ausland reist respektive eine Grenze überquert, sollte neben den üblichen Papieren wie Fahrzeugausweis und Führerausweis unbedingt eine Auslandsfahrerlaubnis mit sich führen.

In diesem Dokument wird dem Mitarbeiter gestattet, sein Fahrzeug auch im Ausland zu benutzen und notwendige Zollformalitäten zu erledigen. Vor allem aber ermöglicht der Vordruck den Behörden bei einer Kontrolle die notwendige Zuordnung des Fahrzeugs zum Mitarbeiter. Vermutet die Polizei im Ausland ein Diebstahldelikt, kann es vorkommen, dass der Mitarbeiter erst dann weiterfahren kann, wenn eine Bestätigung des Fahrzeugbesitzers vorliegt.

### Als Grenzgänger

Als Grenzgänger sind Personen gemeint, welche in einem Land arbeiten, aber in einem angrenzenden Land leben und mindestens einmal pro Woche nach Hause zurückkehren. In diesem Fall darf das Firmenfahrzeug im Wohnsitzland benutzt werden, ohne es dort anmelden zu müssen, wenn das Fahrzeug

- für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort dient
- für die geschäftliche Nutzung gemäss Arbeitsvertrag im jeweiligen Land genutzt wird

### Nicht gestattet:

- Private Fahrten im Wohnsitzland (z.B. Wohnsitz- und private Fahrten in Deutschland)
- Dass das Fahrzeug an Dritte zur Nutzung überlassen wird (z. B. Angehörigen, Freunde)

Quelle: [https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/cars/company-cars/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/cars/company-cars/index_de.htm)



# Aon Home. Ihre **individuelle** Haushaltversicherung

Jetzt Offerte anfordern



## ▶ Canon Shop

Tolle Produkte mit bis zu 50% Rabatt! Exklusiv für Affinity Kunden.



Sie können bei Aon Affinity nicht nur von attraktiven Vergünstigungen auf Privatversicherungen profitieren, sondern auch von Rabatten auf tolle Canon-Produkte. Besuchen Sie den Canon-Shop von Aon Affinity und bestellen Sie online Produkte mit einem Rabatt von bis zu 50%! [www.jetzt-bestellen.ch/canon-und-aon/](http://www.jetzt-bestellen.ch/canon-und-aon/)

# persönlich

Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel. Wir legen Wert auf ausgezeichneten Service und höchste Zufriedenheit unserer Kunden. Exzellente Noten aus unabhängigen Tests bestätigen uns dies.

Visana Services AG, Binzmühlestrasse 95, Postfach 5547, 8050 Zürich  
Telefon 043 311 29 29, [zuerich@visana.ch](mailto:zuerich@visana.ch), [www.visana.ch/kollektiv/aon](http://www.visana.ch/kollektiv/aon)

## Aon 144 – weshalb es sich lohnt Rettungskarten-Inhaber zu werden

Jeden Abend besprechen die beiden Rentner Herr Hanspeter F. und seine Frau Renate F. den Tag beim Abendessen. So auch am Abend des 16. August 2018.

Um 21.30 Uhr begibt sich Renate F. ins Bett. Ihr Mann will noch eine Sendung schauen und komme dann nach. Da die Themen der Sendung Herrn F. nicht besonders interessieren, begibt er sich 10 Minuten später ebenfalls ins Bett. Im dunklen Schlafzimmer angekommen bemerkt er, dass seine Frau wimmert und schwer atmet. Herr F. denkt an einen Albtraum und versucht seine Frau zu wecken. Da sie jedoch weder auf Rufe noch das Anstupsen reagiert, schaltet er das Licht an und bemerkt, dass seine Frau nicht mehr atmet. Sofort beginnt Herr F. mit der Reanimation und verständigt über die Notrufnummer 144 den Notarzt.

Kurze Zeit darauf trifft der Notarzt ein. Frau F. hat einen Herzstillstand und schwebt in Lebensgefahr. Sie wird sofort mit dem Rettungswagen ins Kantonsspital St. Gallen gebracht. Dort wird sie notoperiert, da sie von der Reanimation ebenfalls noch innere Blutungen davongetragen hat.

Auch wenn die Ärzte Herrn F. keine Hoffnungen gemacht haben, hat sich seine Frau nach 2 Monaten Intensivstation und 1 Monat Reha wieder erholt und kann im Kreise der Familie Weihnachten feiern.

Natürlich kamen in dieser Zeit diverse Rechnungen von Ärzten, Krankenhäusern, usw. ins Haus. Diese hat Herr F. immer alle selbst bezahlt oder für die grösseren Posten an den Krankenversicherer weitergeleitet. Dies war finanziell ebenfalls ein Kraftakt. Am 22. Dezember 2018, kurz vor Weihnachten, erhält Herr F. jedoch Post von Helsana. Er soll CHF 903.75 für die Transportkosten der Rettung selbst tragen. Dies aus dem Grund, dass aus der obligatorischen Grundversicherung nur 50% der Kosten maximal CHF 5'000.— pro Kalenderjahr versichert sind. Die Zusatzversicherungen, die Frau F. hat, kommen für diese Kosten nicht auf.

Zum Glück hat Herr F. für sich und seine Frau die Rettungskarte Aon144 abgeschlossen für CHF 99.— pro Jahr. Diese kommt nun vollumfänglich und ohne Selbstbehalt für diese nicht gedeckten Kosten auf und überweist der Familie die CHF 903.75 zurück.

Abrechnung im Detail für [REDACTED]			
Versicherten-Nr. [REDACTED]			
Leistungsabrechnungs-Nr. [REDACTED]			
Ihre Zahlung an Kantonsspital St. Gallen, St. Gallen Behandlung vom 17.08.2018		Rechnungsbetrag 2'444.50	
	Detail- Betrag	Ihr Kostenanteil	Helsana- Kostenanteil
<b>Spitalbehandlung ambulant</b>	637.00		
Obligatorische Krankenpflegeversicherung 2018			637.00
<b>Rettung und Bergung</b>	1'807.50		
Obligatorische Krankenpflegeversicherung 2018 : 50 %, max. CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr			903.75
Nicht gedeckte Kosten		903.75	
<b>Total</b>	<b>2'444.50</b>	<b>903.75</b>	<b>1'540.75</b>
Franchise aus "Obligatorische Krankenpflegeversicherung" 2018		0.00	
Selbstbehalt 10% aus "Obligatorische Krankenpflegeversicherung" 2018		0.00	
<b>Total zu Ihren Gunsten</b>			<b>1'540.75</b>

Die Rettungskarte Aon144 wurde entwickelt, um bei Rettung und Bergung optimal versichert zu sein, unabhängig von der gesetzlichen Grundversorgung und des Rettungsmittels (Rettungswagen, Helikopter oder Rettungsflugzeug).

Eine Rettung mit einem Helikopter ist noch um ein Vielfaches teurer als das oben erwähnte Beispiel. Die Rettungskarte Aon144 ist ein Versicherungsmodell und keine Gönnerschaft. Gönner haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Übernahme der Kosten. Viele Faktoren müssen stimmen, dass in einer Gönnerschaft Rettungskosten vergütet werden. Die Rettungskarte Aon144 deckt die Rettungskosten für den nicht durch die Sozialversicherungen getragenen Anteil im In- und Ausland – unabhängig von der Organisation und unabhängig, ob eine Ambulanz oder ein Rettungshelikopter oder beides zur Rettung eingesetzt wurde.

**Sind Sie bereits Rettungskarten-Inhaber?**

[Mehr zum Thema](#) 



# Impfung – Ein kleiner Pieks mit grosser Wirkung

Seit den 1950er-Jahren werden in der Schweiz Impfungen gegen häufige Infektionskrankheiten durchgeführt. Diese werden vom Bundesamt für Gesundheit als wirksamster Schutz gegen solche Krankheiten gesehen – und dies nicht nur für Kinder.

Beim Thema Impfen berührt man zurzeit sehr stark die Emotionen vieler Eltern. Es betrifft nicht immer nur die kleinsten, auch Erwachsene sind immer wieder davon betroffen. In der Schweiz haben die Masernfälle im Januar und Februar 2019 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 300% zugenommen.

Laut Welt-Gesundheitsorganisation haben sich 2018 in Europa so viele Menschen mit Masern angesteckt wie seit zehn Jahren nicht mehr. Die Zahl stieg innerhalb eines Jahres auf das Dreifache: 82 600 Fälle.

Lesen Sie unten folgend einen Artikel aus dem Sanitas Kundenmagazin:

## Schweizerischer Impfplan Stand Mai 2019

### Impfungen für Kinder

#### Basisschutz

Das Bundesamt für Gesundheit und die Eidgenössische Kommission für Impffragen empfehlen im Einklang mit der Weltgesundheitsorganisation WHO, Kinder mittels Impfungen vor diesen Krankheiten zu schützen.

#### Säuglinge / Kleinkinder

Der Impfschutz beginnt in der 8. Lebenswoche mit zwei Impfungen. Dies sind die Sechsfachimpfung gegen Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung und Hepatitis B und gegen das Bakterium *Haemophilus influenzae* Typ b (Hib). Sowie die Impfung gegen Pneumokokken. Die Sechsfachimpfung und die Pneumokokkenimpfung werden im 4. und im 12. Monat wiederholt.

Zudem empfehlen die Gesundheitsorganisationen, alle Kinder mit zwei Impfdosen gegen Masern, Mumps und Röteln zu schützen. Und zwar im Alter von 9 und 12 Monaten.

Ergänzend kann mit 24 Monaten einmal gegen Meningokokken geimpft werden.

#### Im Alter von 4 bis 7 Jahren

In diesem Alter wird die Auffrischimpfung gegen Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten und Kinderlähmung fällig.

Zudem raten die Gesundheitsfachleute ab dem Alter von sechs Jahren zur Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), die durch Zecken übertragen wird. Und zwar für alle Wohnregionen der Schweiz ausser den Kantonen Genf und Tessin.

#### Im Teenageralter, 11–15 Jahre

Vor einem ersten Sexualkontakt sollte die Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV) zum Schutz vor Gebärmutterhalskrebs erfolgen. Für Mädchen gilt diese Impfung als Basisimpfung, für Jungen als ergänzende Impfung. Die Impfung umfasst zwei Impfungen im Abstand von sechs Monaten vor dem 15. Geburtstag. Danach sind drei Impfungen notwendig.

Zudem sollten alle Jugendlichen gegen Windpocken (Varizellen) geimpft werden, sofern sie diese mit elf Jahren noch nicht durchgemacht haben. Empfohlen werden zwei Impfungen im Abstand von mindestens einem Monat.

Jugendliche, die noch nicht gegen Hepatitis B geimpft wurden, können dies jetzt mit zwei Impfungen im Abstand von 6 Monaten nachholen.

Die zweite Dosis der (ergänzenden) Impfung gegen Meningokokken ist mit 11 bis 15 Jahren fällig.

### Impfungen für Erwachsene

#### Basisschutz

Erwachsenen mit fehlendem oder unvollständigem Basisschutz (siehe oben) wird geraten, nach Absprache mit der Hausärztin oder dem Hausarzt verschiedene Impfungen nachzuholen. Am wichtigsten ist die zweimalige Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln.

#### Auffrischimpfungen

Alle 10 bis 20 Jahre aufgefrischt werden sollte bei allen Erwachsenen der Schutz gegen Diphtherie und Tetanus (Wundstarrkrampf).

#### Grippeimpfung

Von der jährlichen Impfung gegen Grippe profitieren vor allem Menschen über 64 Jahren, Schwangere und Personen mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Herz-Kreislauf- oder Lungen-Krankheiten oder mit einem abgeschwächten Immunsystem. Die Impfung wird den Kontaktpersonen dieser chronisch kranken Personen sowie allen Beschäftigten im Gesundheitswesen ans Herz gelegt – zum Schutz der Personen, die sie betreuen.

#### Keuchhusten

Schwangeren Frauen wird zum Schutz des werdenden Kindes in jeder Schwangerschaft eine Impfung gegen Keuchhusten empfohlen (Kombinationsimpfstoff mit Diphtherie und Starrkrampf). Diese Impfung wird auch Personen, die Kontakt zu Säuglingen in den ersten 6 Monaten haben (junge Eltern, Betreuende) empfohlen, wenn die letzte Impfung 10 Jahre oder länger her ist – zum Schutz der Kleinsten.

#### Pneumokokken

Erwachsenen sowie Kindern über 5 Jahren, die an einer chronischen Krankheit leiden, wird teils eine einmalige Impfung gegen Pneumokokken empfohlen.

Mehr zum Thema  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.meineimpfungen.ch](http://www.meineimpfungen.ch)

Kostenlose Beratung:  
 Impf-Infoline: Tel. 0844 448 448

Quelle: Das Kundenmagazin von Sanitas

# Helvetia Income Protect – Schutz vor finanziellen Lücken bei Arbeitslosigkeit



Mit Helvetia Income Protect schützen Sie sich gegen finanzielle Notlage im Falle von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und sichern so den gewohnten Lebensstandard sowie Ihre finanziellen Verpflichtungen.

Haben Sie sich schon mal gefragt, wie es weitergeht im Falle einer Arbeitslosigkeit? «Wie viel Geld erhalte ich von der Arbeitslosenkasse?» «Kann ich im Falle einer Erwerbslosigkeit meinen gewohnten Lebensstandard weiterführen?» Für die meisten Personen ist die Situation einer Arbeitslosigkeit bereits belastend genug und einen finanziellen Druck wünscht man sich da schon gar nicht. Sei es der Familienvater, der seine Familie ernähren muss oder die alleinerziehende Mutter mit schulpflichtigen Kindern. Mit Helvetia Income Protect können Sie sich schon ab CHF 32.50 monatlich vor finanziellen Lücken bei Arbeitslosigkeit versichern.

Die Arbeitslosenentschädigung hat den Zweck des Einkommensersatzes. Die Leistungshöhe der Arbeitslosenkasse (ALK) beträgt nur 70%, bzw. bei unterhaltspflichtigen Kindern 80% des versicherten Verdienstes. Die Einkommenseinbusse kann bei einem Monatslohn von CHF 6'500.- zwischen CHF 1'300.- und CHF 1'950.- ausmachen. Wir empfehlen Ihnen, diese finanzielle Lücke mit einer Arbeitslosigkeitsversicherung zu überbrücken.

## Beispiel:

Einkommen	CHF 7'000
Leistungen ALV	CHF 5'700
	HIP CHF 1'300

Für wen ist Helvetia Income Protect geeignet?

Vom 18-jährigen jungen Erwachsenen bis zum 60-jährigen Arbeitnehmer, oder vom Familienoberhaupt bis zur alleinerziehenden Person – praktisch alle die von einer Arbeitslosigkeit betroffen sein können und finanzielle Engpässe vermieden wollen.

## Generelle Bedingungen

- Monatliche Vergütung zwischen CHF 500.- und CHF 2'000.-
- Geeignet für Personen zwischen dem 18. und vollendetem 60. Altersjahr
- Berufliche Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche
- Zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Eine feste, regelmässige Anstellung
- Dauer der Vergütungszahlungen beträgt maximal 12 Monate.

Schliessen Sie gleich Ihre Arbeitslosenversicherung ab!

[Mehr zum Thema](#) 

## Kontakt

t +41 58 266 26 62  
e info@aonaffinity.ch

Aon Schweiz AG  
Affinity  
Vulkanstrasse 106  
Postfach  
8048 Zürich

## Impressum

REDAKTIONSADRESSE  
Aon Schweiz AG  
Vulkanstrasse 106  
Postfach  
8048 Zürich

HERAUSGEBER  
Aon Schweiz AG  
Affinity

GESTALTUNG  
Chin-Ho Kwong,  
Marketing Manager  
Brand Manager

Aon Affinity Newsletter  
Ausgabe Mai 2019  
Erscheint 2x jährlich